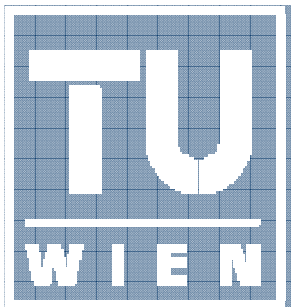


# unternehmensrecht IV ::

**.warenkau**

.gläubigerverzug

.rügepflicht



# .allgemeines

- Begriff & Anwendungsbereich  
§ 381 UGB
- Regeln zum Handelskauf sind anwendbar auf
  - Kaufverträge über Waren (bewegliche, körperliche Sachen),
  - Kaufverträge über Wertpapiere
  - Werklieferungsverträge, wenn der Unternehmer den Werkstoff beschafft und daraus das Produkt schafft

# .gläubigerverzug

- Allgemeines
  - der Schuldner hat bereits nach § 1425 ABGB die Möglichkeit, die Sache (gerichtlich) zu hinterlegen
  - nach § 373 UGB hat er aber zwei weitere Möglichkeiten:
    - Hinterlegung im Lagerhaus / oder auf sonst sichere Weise
    - Selbsthilfeverkauf / Freihandverkauf(beides aber nur nach Androhung / bzw mit umgehender Verständigungspflicht)
  - § 373 UGB gilt auch für einseitige Handelsgeschäfte, dh auch der Nichtkaufmann kann so vorgehen, wenn er an einen Kaufmann liefert (eher selten)

# .untersuchungs- / rügepflicht

(§§ 377, 378 UGB)

- bei beidseitigen Handelsgeschäften besteht Untersuchungspflicht & bei Entdeckung eines Mangels Rügepflicht
- dh Kaufmann muss Waren, die er von einem Kaufmann kauft unverzüglich untersuchen und Mängel auch sofort rügen;
  - rügt der Kaufmann nicht rechtzeitig, gilt die Ware als genehmigt (= fingierte Willenserklärung), er verliert insbesondere den Gewährleistungsanspruch
- gilt auch für *aliud* - Lieferungen, Mengenabweichungen etc
- Ausnahme: arglistig verschwiegene Mängel
  - § 377 (5) UGB, § 870 ABGB
- Normzweck: Schutz des Verkäufers
- §§ 377, 378 sind aber dispositives Recht
  - häufig Präzisierungen, wie/bis wann Mängelrügen erfolgen müssen

# .anwendungsbereich der §§ 377, 378 UGB

- nur bei beidseitigen Handelsgeschäften
  - aber zB auch für Scheinunternehmer (halb) anwendbar: als Käufer trifft sie die Pflicht, als Verkäufer können sie sich aber nicht darauf berufen
- hM befürwortet die Ausdehnung auf „Unternehmer“, die nicht Kaufleute sind (zB Freiberufler, etc)
- Rügeobliegenheit besteht nur beim Warenkauf, nicht aber zB bei Leasing, bei Mietverträgen etc
- weitere Voraussetzungen:
  - abgelieferte Ware muss mangelhaft sein;
  - Rügepflicht besteht nicht für Rechtsmängel, sondern nur für Sachmängel
  - Rügepflicht besteht aber auch bei Lieferung eines aliud / einer Mengendifferenz, wenn diese genehmigungsfähig sind
    - bei Genehmigungsunfähigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen: nur, wenn eine krasse Abweichung zur bestellten Ware vorliegt

# .obliegenheitsinhalt

- Untersuchungspflicht
  - = die Vorstufe zur Rüge; die Unterlassung der Untersuchung bewirkt noch nicht die Genehmigung des Mangels; es kommt nur auf die rechtzeitige Rüge an
  - auch Zwischenhändler ist grundsätzlich zur Untersuchung verpflichtet (idR in Form von Stichproben)
- Rügepflicht
  - die Rüge hat RECHTZEITIG zu erfolgen, dh nach der Zeit, welche für eine sachgerechte Untersuchung erforderlich ist (zB bei Maschinen: Probetrieb, etc)
    - **Versteckte Mängel**
      - = trotz sachgerechter Untersuchung nicht erkennbar; müssen unmittelbar nach Entdeckung gerügt werden, jedoch innerhalb von zwei Jahren (§ 933 ABGB)
    - **Offene Mängel**
      - = bei sachgerechter Untersuchung sofort erkennbar, müssen daher auch sofort gerügt werden (§ 928 ABGB)

# .rüge

- Rüge = Wissenserklärung (Vorstellungsmitteilung) und keine Willenserklärung;
  - Nicht-Rüge = eine Obliegenheitsverletzung mit Genehmigungswirkung
- Rüge = grundsätzlich formfrei (es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart) und sogar konkludent möglich, muss aber „substantiiert“ sein:
  - welche Ware ist mangelhaft ?
  - worin besteht der Mangel ?
- nach dem reinen Gesetzeswortlaut reicht die bloße „Absendung“ der Rüge --> Rüge ist aber nach hL sehr wohl empfangsbedürftig; Käufer trägt das Risiko und die Beweislast für den Zugang der Rüge
- Die Rügefrist ist nicht dezidiert festgelegt:
  - Offene Mängel: ~ wenige Tage / 1 Woche
  - Beweislast für Rechtzeitigkeit trägt aber ebenfalls der Käufer

# .aufbewahrung & notverkauf

## § 379 UGB

– bei beidseitigen Handelsgeschäften trifft den Käufer, der eine Ware beanstandet hat, die Verpflichtung zur einstweiligen Aufbewahrung

– wenn aber ...

- die Ware dem Verderb ausgesetzt ist
- Gefahr im Verzug ist

hat der Käufer das Recht zum „Notverkauf“

– beanstanden (§ 379 UGB) ≠ rügen (377 UGB)

- begehrt wird hier nicht Mangelbehebung oder Kaufpreisminderung, sondern die Wandlung (§ 932 ABGB) des Handelsgeschäfts